



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.0135.01

JD/P070135
Basel, 14. Februar 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 13. Februar 2007

Ratschlag zu Änderungen

- A des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft** (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG)
vom 27. Juni 1895 (154.100),
- B des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege** (VRPG)
vom 14. Juni 1928 (270.100) und
- C des Gemeindegesetzes** (GG) vom 17. Oktober 1984
(170.100)

(Anpassung der gesetzlichen Regelung über die Organisation und das Verfahren der Gerichte an die Justizverfassung [Verfassungsgerichtsbarkeit] in der neuen Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005)

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Begehren	3
3. Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Bestimmungen.....	3
3.1 Gerichtsorganisationsgesetz.....	3
3.2 Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflegegesetz.....	4
3.2.1 <u>§ 8 Abs. 2</u>	5
3.2.2 <u>§§ 8 Abs. 6 und 10 Abs. 1</u>	5
3.2.3 <u>§ 30a Abs. 1: Verfassungsgerichtsbarkeit</u>	5
3.2.4 <u>§ 30a Abs. 2</u>	6
3.2.5 <u>§ 30b</u>	6
3.2.6 <u>§ 30c Abs. 1 und 3</u>	7
3.2.7 <u>§ 30c Abs. 2</u>	7
3.2.8 <u>§ 30d</u>	7
3.2.9 <u>§ 30e Abs. 1</u>	8
3.2.10 <u>§ 30e Abs. 2</u>	9
3.2.11 <u>§ 30e Abs. 3</u>	9
3.2.12 <u>§ 30f</u>	9
3.2.13 <u>§ 30g</u>	10
3.2.14 <u>§ 30h</u>	11
3.2.15 <u>§ 30k Abs. 2</u>	11
3.2.16 <u>§ 30l</u>	11
3.2.17 <u>§ 30m</u>	11
3.2.18 <u>§ 30n</u>	11
3.2.19 <u>§ 30o</u>	12
3.3 Gemeindegesezt.....	12
3.3.1 <u>§ 25 Abs. 4 neu</u>	12
4. Antrag	13

2. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die hier vorgelegten Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und des Gemeindegesetzes zu beschliessen.

Am 23. März 2005 hat der Verfassungsrat die neue Verfassung des Kantons Basel-Stadt verabschiedet, am 30. Oktober 2005 haben die Stimmberechtigten sie angenommen und am 13. Juli 2006 ist sie in Kraft getreten. § 116 der Verfassung sieht neu eine Verfassungsgerichtsbarkeit i.e.S. vor. Diese ermöglicht eine direkte Anfechtung von kantonalen Verordnungen und anderen unterhalb des Gesetzes stehende kantonale Erlasse oder Erlasse der Gemeinden. Zudem obliegt dem Verfassungsgericht auf Vorlage durch den Grossen Rat die Prüfung der Zulässigkeit von Volksinitiativen.

Der Ihnen hiermit vorgelegte Entwurf für deren gesetzliche Umsetzung wurde zusammen mit den Gerichten erarbeitet und lehnt sich an bewährte Lösungen in anderen Kantonen an.

3. Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Bestimmungen

3.1 Gerichtsorganisationsgesetz

Die Anpassungen an die neue Verfassung sollten genutzt werden, die Begrifflichkeit den heutigen Gebräuchen an den Gerichten anzupassen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand ohne flächendeckende Totalrevisionen möglich ist, um die Orientierung für die Rechtssuchenden zu erleichtern, da in der neuen Verfassung auch den neuen Realitäten in zeitgemässer Sprache Rechnung getragen worden ist. So ist am Zivilgericht etwa der Begriff des „Verhörs“ für eine Einzelrichterverhandlung abgeschafft worden und die Einzelrichter werden heute geschlechtsneutral „Einzelgericht in Zivilsachen“ und „Einzelgericht in Familiensachen“ genannt. Die Änderungen betreffen die §§ 1, 20, 21, 27, 29 und 30 des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 (SG 154.100).

Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) wurde am 23. Juni 2006 an die Bologna-Reform angepasst. Im Rahmen der Umsetzung dieser Änderung des Bundesgesetzes in die kantonale Gesetzgebung, welche in der Hauptsache im Advokaturgesetz erfolgen wird, sind zusätzlich die §§ 7 und 59 des GOG anzupassen. Diese beiden Bestimmungen regeln jeweils im zweiten Absatz die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten bzw. Statthalterinnen und Statthalter an das Zivilgericht und für die Appellationsgerichtspräsidentinnen und -präsidenten bzw. Statthalterinnen und Statthalter am Appellationsgericht. Zur Wählbarkeit in eines dieser Ämter ist zusätzlich zu den Voraussetzungen für die Richterinnen und Richter neben anderen das Lizentiat der Rechte genannt. Dieses Erfordernis ist nun gemäss der vorgenannten Änderung des BGFA um den „Master of Law“ entsprechend der Bologna-Reform zu ergänzen. Dieser Titel entspricht dem bisherigen Lizentiat (Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 26. Oktober 2005, BBl 2005 6621, 6625).

3.2 Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflegegesetz

Mit dem vorliegenden Vorentwurf wird vorgeschlagen, die Regelung der Verfassungsgerichtsbarkeit im Wesentlichen im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 14. Juni 1928 zu regeln und dessen Titel entsprechend zu erweitern (Gesetz über die *Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege*, VVRPG). Damit die bisherige Nummerierung der Paragraphen beibehalten werden kann, bedingt dies eine eingeschobene Regelung. Da das VRPG ein sehr knapp gefasstes Gesetz ist, welches nur gerade die wesentlichsten Grundsätze des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festhält, wurden auch die Neuerungen textlich knapp gehalten, um eine unterschiedliche Dichte im Gesetz zu vermeiden.

Vorgeschlagen wird, die neuen Bestimmungen als §§ 30a bis 30n zu formulieren. Sie schliessen sich damit systematisch an die allgemeinen Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren an, welche sinngemäss auch im verfassungsgerichtlichen Verfahren gelten (§ 30b). Es ist sinnvoll, die allgemeinen Bestimmungen denjenigen über die Verfassungsgerichtsbarkeit voranzustellen.

Die vorgeschlagene Normierung lehnt sich an die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) des Kantons Basel-Landschaft an, wobei daneben auch die Regelungen weiterer Kantone hinzugezogen worden sind.

§ 8

Gemäss § 8 Abs. 1 ist das Verwaltungsgericht zum Entscheid darüber zuständig, ob die Verwaltung in den Streitsachen, in denen das Gericht angerufen ist, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Tatbestand unrichtig festgestellt, wesentliche form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, oder eine ihr vorgeschriebene Verfügung grundlos verzögert habe. Unter Verwaltung wird gemäss § 10 Abs. 1 der Regierungsrat und die vom Grossen Rat oder dem Regierungsrat gewählten Kommissionen verstanden. Bereits nach geltendem Recht können nun aber Beschlüsse des Grossen Rates beim Verwaltungsgericht mit Rekurs angefochten werden. Gemäss § 113 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999 (730.100) kann gegen Verfügungen und Entscheide im Planfestsetzungsverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen Rekurs erhoben werden. Gemäss § 113 Abs. 2 ist der Rekurs an das Verwaltungsgericht auch gegen Beschlüsse des Grossen Rates zulässig, wobei Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts ausgenommen sind. Auch gemäss § 11 Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 (7780.100) kann gegen einen Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung einer durch den Regierungsrat vorgenommen Zuordnung einer Lärmempfindlichkeitsstufe zu einer bestehenden Nutzungszone Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. In diesen beiden Fällen handelt es sich um einen Verwaltungsgerichtsrekurs. In den bisherigen Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 ist aber ein Rekurs gegen einen Beschluss des Grossen Rates nicht vorgesehen. Bei den genannten Bestimmungen des BPG und des USG BS ergibt sich damit ein scheinbarer Widerspruch zu den §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 30e. Da es sich beim BPG und USG BS um Spezialgesetze handelt, die auch neuerem und allgemeinerem Recht vorgehen, besteht kein wirklicher Widerspruch. Wollte man den scheinbaren Widerspruch gänzlich ausräumen, wäre jeweils die Aufnahme einer Bestimmung denkbar, wonach die Nichtanfechtbarkeit von Planungsbeschlüssen des Grossen Rats gilt, sofern keine besonderen gesetzlichen Vorschriften bestehen. Da dies aber nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen sowieso gilt, ist die Aufnahme einer solchen Bestimmung entbehrlich.

3.2.1 § 8 Abs. 2

Seit rund 30 Jahren überprüft das Verwaltungsgericht im konkreten Anwendungsfall vorfrageweise praxisgemäss die Übereinstimmung von kantonalem Gesetzesrecht auf seine Übereinstimmung mit der Bundesverfassung. Diese Praxis ist nun im Zuge der Teilrevision zu kodifizieren. Dabei ist zu präzisieren, dass sich diese Überprüfung auch auf das kommunale Recht und das Recht der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und der Religionsgemeinschaften beziehen muss.

3.2.2 §§ 8 Abs. 6 und 10 Abs. 1

Die Überprüfung von letztinstanzlichen Entscheiden der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften mit ihrem eigenen Recht, die gemäss § 131 Abs. 3 KV dann durch das Appellationsgericht vorgesehen ist, wenn es deren eigenes Recht vorsieht, ist eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung. Sie ist daher im Zusammenhang mit der Regelung des verwaltungsgerichtlichen Rekurses zu regeln.

3.2.3 § 30a Abs. 1: Verfassungsgerichtsbarkeit

Gemäss § 116 Abs. 1 lit. a) KV beurteilt das Verfassungsgericht Beschwerden wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung.

Die Beschwerde führende Partei muss gemäss der basel-städtischen Verfassung daher immer dartun, dass mit der fehlenden Verfassungsmässigkeit auch in ihre verfassungsmässigen Rechte eingegriffen worden ist. Eine generelle Anfechtung von Erlassen wegen Verletzung übergeordneten Rechts, wie dies die Zürcher Verfassung vorsieht¹, besteht nicht. Erlässt der Regierungsrat Erlasse, ohne hierfür verfassungsrechtlich genügend legitimiert zu sein, so liegt darin aber in der Regel eine Verletzung der Gewaltenteilung und somit auch eine Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts des Einzelnen².

Die Gewaltenteilung ist auch in der neuen Verfassung in § 69 KV verankert. Auch wenn sie im Kapitel VI. „Kantonale Behörden“ und damit im organisatorischen Teil der Verfassung verankert worden ist, steht dies ihrer Qualifikation als verfassungsmässiges Recht der Ein-

¹ Art. 79 Abs. 2 KV ZH Normenkontrolle: Kantonale Erlasse mit Ausnahme der Verfassung und der Gesetze können bei einem vom Gesetz bezeichneten obersten Gericht angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass sie gegen übergeordnetes Recht verstossen.

² BGE 131 I 291, E. 2.1, S. 297: „Die Einhaltung der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung wird durch das Prinzip der Gewaltenteilung geschützt. Das Bundesgericht hat seit jeher das durch sämtliche Kantonsverfassungen explizit oder implizit garantierte Prinzip der Gewaltenteilung als verfassungsmässiges Recht anerkannt. Dessen Inhalt ergibt sich in erster Linie aus dem kantonalen Recht (BGE 128 I 113 E. 2c S. 116, 327 E. 2.1 S. 329 mit Hinweisen). Für den Bereich der Rechtsetzung bedeutet der Grundsatz, dass generell-abstrakte Normen vom zuständigen Organ in der dafür vorgesehenen Form zu erlassen sind (BGE 128 I 327 E. 2.1 S. 330).“

BGE 128 I 327, E. 2.1, S. 330: „Für die Einhaltung des Gewaltenteilungsgrundsatzes prüft das Bundesgericht die Auslegung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen frei, jene des Gesetzesrechts hingegen lediglich unter dem Gesichtswinkel der Willkür (BGE 127 I 60 E. 2a S. 64; 126 I 180 E. 1a/aa S. 182; 124 I 216 E. 3b S. 219). Im vorliegenden Fall steht die Auslegung der Kantonsverfassung im Vordergrund. Diese erfolgt grundsätzlich nach denselben methodischen Regeln, wie sie für die Auslegung von Gesetzesrecht entwickelt wurde. Die Gewichtung der einzelnen Auslegungselemente kann je nach der Natur der betroffenen Norm differieren. Während bei verfassungsmässigen Rechten über die Auslegung hinaus unter Berücksichtigung sich wandelnder Bedingungen und Vorstellungen vermehrt eine Konkretisierung vorgenommen wird, ist der Auslegungsspielraum bei organisatorischen Bestimmungen enger begrenzt und gilt es vermehrt den historischen Elementen Rechnung zu tragen (BGE 112 Ia 208 E. 2a S. 212 f.; 128 I 34 E. 3b S. 40 f.; 124 II 193 E. 5a S. 199).“

zelen nicht im Wege. Nichts anderes gilt nämlich auch für andere Kantone, denen teilweise sogar eine explizite Regelung der Gewaltentrennung überhaupt fehlt (so SZ, dazu BGE 131 I 291; GR dazu 128 I 327 und 113).

3.2.4 § 30a Abs. 2

Im Unterschied zur Anfechtung von letztinstanzlichen Entscheiden der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften wegen Verletzung eigenen Rechts gemäss Art. 131 Abs. 3 KV, erscheint der Rekurs gegen deren Erlasse mit der nämlichen Rüge als verfassungsgerichtliches Rechtsmittel. Allerdings handelt es sich im Falle der Überprüfung von Erlassen öffentlichrechtlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften wegen Verletzung eigenen Rechts dieser Kirchen und Religionsgemeinschaften, wenn dieses dies vorsieht, nicht um Verfassungsgerichtsbarkeit i.e.S., da diesem eigenen Recht nicht verfassungsmässiger Rang zukommt.

3.2.5 § 30b

Mit dieser Bestimmung wird in systematischer Hinsicht versucht, die Regelung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens so knapp wie möglich zu halten und wo immer möglich auf die Regelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu verweisen. Diese gilt immer dann, wenn für die verfassungsgerichtlichen Verfahren im Folgenden keine abweichende Regelung getroffen wird.

Implizit wird damit auch auf die gesamte Praxis zu den verfahrensrechtlichen Fragen des Rekurses an das Verwaltungsgericht verwiesen (dazu WULLSCHLEGER/SCHRÖDER, BJM 2005, 277 ff.). So gilt mit diesem Verweis zum Beispiel auch das Rügeprinzip bei allen Formen der verfassungsgerichtlichen Beschwerde (WULLSCHLEGER/SCHRÖDER a.a.O., 305), wie es im Recht der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht gilt. Das Verfassungsgericht muss danach nur überprüfen, ob der angefochtene Erlass die von der Beschwerde führenden Partei geltend gemachten verfassungsmässigen Rechte verletzt. Es muss darüber hinaus nicht überprüfen, ob allenfalls andere verfassungsmässigen Rechte verletzt werden. Der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen („iura novit curia“) wird insoweit durch das Rügeprinzip eingeschränkt (vgl. dazu RHINOW/KOLLER/KISS, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel, 1996, Rz. 1887). Da mit einer nachfolgenden staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht rechtliche Noven ebenfalls nur vorgebracht werden können, wenn die letzte kantonale Instanz volle Überprüfungsbefugnis besessen und das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat (KÄLIN, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, 2. Aufl., Bern 1994, 370), steht der Einführung des Rügeprinzips auch das Recht auf Weiterzug ans Bundesgericht nicht im Wege.

Das Bundesgerichtsgesetz, das am 1. Januar 2007 in Kraft tritt, sieht vor, dass die Bundesbehörden die Rechtsmittel des kantonalen Rechts ergreifen können, wenn ein kantonaler Akt die Bundesgesetzgebung in ihrem Aufgabenbereich verletzen kann (vgl. Art. 89 Abs. 2 i.V.m. Art. 111 Abs. 1). Da § 13 Abs. 1 VRPG bereits festhält, dass zum Rekurs legitimiert ist, wer durch besondere Vorschriften zum Rekurs ermächtigt wird und um eine solche handelt es sich bei Art. 89 Abs. 2 i.V.m. Art. 111 Abs. 1, muss § 13 Abs. 1 VRPG nicht ans Bundesrecht angepasst werden. Aufgrund des Verweises in § 30b auf die allgemeinen Vorschriften des VRPG gilt diese Bestimmung ebenfalls für das Verfassungsgerichtsverfahren. § 30f und § 30m enthalten zwar Bestimmungen zur Beschwerdebefugnis, diese äussern sich aber nicht zur Beschwerdebefugnis gemäss Spezialgesetz. Sie enthalten diesbezüglich keine gegenüber § 13 Abs. 1 VRPG abweichende Regelung.

3.2.6 § 30c Abs. 1 und 3

Die Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist nach § 116 Abs. 1 lit. a KV subsidiär. Sie ist nur zulässig, soweit diese Rüge nicht mit einem anderen Rechtsmittel erhoben werden kann. Damit scheidet Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates, der Departemente oder der vom Regierungsrat oder vom Grossen Rat gewählten Kommissionen als Anfechtungsobjekte a priori aus. Diese können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden, welches dann gemäss § 8 Abs. 1 prüft, ob öffentliches Recht, wozu auch die Verfassung mitsamt den verfassungsmässigen Rechten gehört, nicht oder nicht richtig angewendet wurde. Insofern ist die Überprüfung dieser Verfügungen auf deren Verfassungsmässigkeit bereits durch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegeben. Hingegen kann sich die Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte gegen Grossratsbeschlüsse richten (vgl. hierzu auch die Bemerkungen zu § 8). Obwohl sich die Subsidiarität also bereits aus der Verfassung ergibt, erscheint es sinnvoll, das Prinzip aus Gründen der Übersichtlichkeit nochmals zu erwähnen.

3.2.7 § 30c Abs. 2

Die Bestimmung dient der Klarstellung. Soweit eine Verfügung mit einer Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht angefochten werden kann, gibt es keine Verfassungsbeschwerde an das kantonale Verfassungsgericht. Dies gilt insbesondere dort, wo der angefochtene Entscheid auf kantonalem Recht beruht und der kantonal letztinstanzliche Entscheid der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht untersteht (z.B. Kinderzulagen).

3.2.8 § 30d

Nicht jeder Beschluss des Grossen Rates kann der Beschwerde an das Verfassungsgericht unterliegen. Zusätzlich zu den in der Verfassung in § 116 Abs. 2 lit. c – e bereits genannten von der Beschwerde ausgenommenen Beschlüsse des Grossen Rates werden analog zur Lösung im Kanton Basel-Landschaft Beschlüsse über Begnadigung und Amnestie, Beschlüsse über den jährlichen Voranschlag sowie Beschlüsse über Planungen von der Beschwerde an das Verfassungsgericht ausgenommen. Begnadigungen und Amnestieerklärungen stellen Grossratsakte von erheblichem Ermessensgehalt dar, die sich für die gerichtliche Überprüfung nicht eignen. Das Budget stellt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nur eine interne Anordnung des Parlaments an die Regierung ohne Aussenwirkung dar. Mit Beschlüssen über Planungen gemäss § 30 d lit. d VVRPG sind die Beschlüsse gemäss § 105 BPG gemeint. Danach entscheidet der Grosse Rat über Zonenpläne, Bebauungspläne und Baugrenzen, soweit nicht nach § 106 BPG der Regierungsrat oder der Gemeinderat zuständig sind. Diese Planungsbeschlüsse des Grossen Rates sind nach § 113 BPG als Spezialregel zu § 10 VRPG mit Rekurs an das Verwaltungsgericht anfechtbar, weshalb es keiner Verfassungsgerichtsbeschwerde bedarf.

§ 116 Abs. 2 lit. e) der Verfassung bestimmt, dass Beschlüsse mit denen der Grosse Rat die kantonale Anerkennung von privatrechtlich organisierten Kirchen und Religionsgemeinschaften gewährt oder entzieht, nicht beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden können. Der Wortlaut dieser Bestimmung spricht sich nicht explizit über die Behandlung von Beschlüssen, die die Anerkennung nicht gewähren, aus. Da es aber nicht als sinnvoll erscheint, diese Beschlüsse der Verfassungsgerichtsbarkeit zu unterstellen, wenn die Gewährung oder der Entzug von der Beschwerde ausgenommen werden, werden in § 30d alle Beschlüsse über die Anerkennung von der Anfechtung ausgenommen. Dazu kommt,

dass gemäss § 133 Abs. 2 der Kantonsverfassung kein Rechtsanspruch auf eine kantonale Anerkennung besteht. Deshalb kann durch die Gewährung, Nichtgewährung oder den Entzug der kantonalen Anerkennung gar kein verfassungsmässiges Recht verletzt werden. Eine Beschwerde wäre also bereits unter diesem Aspekt ausgeschlossen.

Der Ausnahmekatalog könnte sodann theoretisch um die Entscheide des Grossen Rates betreffend ordentliche Einbürgerungen - wie dies im Kanton Basel-Landschaft der Fall ist (§ 32 Abs. 5 lit. b. VPO „Beschlüsse des Landrates über Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts an Ausländer“) - erweitert werden. Gegen die Aufnahme in den Ausnahmekatalog spricht aber einerseits die neueste Bundesgerichtsrechtsprechung (BGE 129 I 217 und 129 I 232), welche gegen negative Einbürgerungsentscheide im ordentlichen Verfahren die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung des Diskriminierungsverbotes zugelassen hat, obwohl in diesen Fällen kein Rechtsanspruch auf eine Einbürgerung bestand. Zudem sieht § 12 lit. e KV das Recht der Beschwerde vor und der Druck zur Einführung eines Rechtsmittels wird mit der Inkraftsetzung von Art. 29a BV (Rechtsweggarantie: „Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.“) noch zunehmen. Die Statuierung einer Ausnahme für Einbürgerungsentscheide lässt sich nach Ansicht des Regierungsrates deshalb nicht rechtfertigen.

Wie bei § 30c steht auch bei § 30d lit. d. das Verhältnis zu § 113 Abs. 1 BPG und § 11 Abs. 3 USG BS zur Diskussion. Hierzu wird auf die Ausführungen zu § 8 oben verwiesen.

Grundsätzlich stellt sich bei Beschlüssen des Grossen Rates, die dem Referendum und der Beschwerdemöglichkeit an das Verfassungsgericht unterliegen die Frage nach dem Verhältnis dieser beiden Instrumente zueinander. Wird ein Beschluss, gegen den das Referendum ergriffen worden ist, beim Verfassungsgericht angefochten, so sistiert das Gericht praxisgemäss die Beschwerde bis zum Entscheid über das Referendum. Wird das Referendum angenommen, so tritt das Gericht nach Aufhebung der Sistierung auf die Beschwerde nicht ein, da kein Anfechtungsobjekt mehr vorhanden ist. Wird das Referendum jedoch abgelehnt, besteht die Möglichkeit, dass das Gericht die Beschwerde gutheisst, also den Beschluss aufhebt, obwohl dieser vorher in der Referendumsabstimmung durch das Volk angenommen worden ist. Diese nachträgliche Korrektur eines Volksentscheides durch die Judikative liesse sich nur durch eine Behandlung der Beschwerde durch das Gericht vor der Referendumsabstimmung vermeiden. In diesem Fall stellt sich aber das Problem der Weiterzugsmöglichkeit des Gerichtsentscheids. Durch einen solchen Weiterzug eines ablehnenden Entscheids ist jeweils eine beträchtliche zeitliche Verzögerung verbunden, während der wiederum das Referendumsverfahren sistiert wäre. Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung, dass das bisherige Verfahren trotz seiner Schwächen mangels valabler Alternative beibehalten werden sollte.

3.2.9 § 30e Abs. 1

Gemäss § 116 Abs. 2 lit. a/b KV ist die Befugnis des Verfassungsgerichts zur abstrakten Normenkontrolle auf Erlasse unterhalb der Ebenen der Verfassung und des Gesetzes und somit auf Erlasse, welche nicht dem Referendum unterstehen, beschränkt. Das Recht des Grossen Rates zum Erlass von Parlamentsverordnungen resp. Dekreten, also rechtsetzenden Erlassen, die nicht dem Referendum unterstehen, ist dabei vom Verfassungsgeber gemäss §§ 83 und 99 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 lit. h KV bewusst auf ausführende Bestimmungen zu seiner Organisation und Geschäftsordnung beschränkt worden.

Unter Erlassen versteht man Anordnungen genereller und abstrakter Natur, die für eine unbestimmte Vielheit von Menschen gelten und die eine unbestimmte Vielheit von Tatbestän-

den regeln ohne Rücksicht auf einen bestimmten Einzelfall oder auf eine Person. Damit fallen unter diesen Begriff alle Regelungen, öffentlich-rechtlichen Verträge und Weisungen, die solche Wirkungen entfalten. (Grundsätzlich gehören auch die Erlasse gemäss § 30 e Abs. 2 dazu, welche aber ex lege von der Anfechtbarkeit ausgeschlossen sind.) Verwaltungsinterne Weisungen ohne Aussenwirkung richten sich nicht an eine unbestimmte Vielheit von Menschen und sind demnach nicht anfechtbar. Dasselbe gilt für öffentlich-rechtliche Verträge ohne Aussenwirkungen. (Privatrechtliche Verträge sind aufgrund ihrer Rechtsnatur ohnehin von der Anfechtung ausgeschlossen.)

3.2.10 § 30e Abs. 2

Richtpläne sind nur behördenverbindlich und daher keine Erlasse im Rechtssinne. Der Abschluss von der Beschwerde dient der Verdeutlichung.

Die Rechtsnatur von Nutzungsplänen ist umstritten. Ihre Anfechtbarkeit richtet sich aber nach Art. 33 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) (SR 700) und § 113 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999. Danach besteht die Möglichkeit zum Rekurs ans Verwaltungsgericht, womit eine besondere Beschwerde gegen Erlasse an das Verfassungsgericht nicht notwendig ist (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 8 oben).

3.2.11 § 30e Abs. 3

Diese Bestimmung trägt der in § 13 des Gemeindegesetzes vorgesehenen Genehmigungsbedürftigkeit der Gemeindeordnungen wie auch der Ordnungen über die Erhebung von Steuern und Abgaben Rechnung und koordiniert das aufsichtsrechtliche Verfahren mit dem verfassungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren.

Die Genehmigung der kommunalen Erlasse durch den Regierungsrat ist konstitutiv (vgl. dazu auch Andreas Baumann, Aargauisches Gemeinderecht, 3. Aufl., Basel 2005, S. 119 f.). Dies ergibt sich einerseits aus dem Umstand, dass im Gemeindegesetz als aufsichtsrechtliche Kontrollen neben der Genehmigung auch die Kenntnisnahme ausdrücklich genannt wird (§§ 13 und 14 Gemeindegesetz) und dem Kanton zudem als aufsichtsrechtliche Massnahme die Befugnis zur Aufhebung kommunaler Erlasse zusteht. Wäre die vorgängige Genehmigung eines solchen Erlasses nicht konstitutiv, so könnte dem Regierungsrat nur die Befugnis eingeräumt werden, dem kommunalen Gesetzgeber eine entsprechende Anweisung zur Aufhebung des Erlasses zu erteilen.

Die kommunalen Erlasse, die der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen, sind deshalb vor dieser Genehmigung nicht verbindlich. Eine Anfechtung eines unverbindlichen Erlasses ist aber nicht möglich. Der Bestimmung, wonach genehmigungsbedürftige kommunale Erlasse nur im Falle ihrer Genehmigung angefochten werden können, kommt deshalb im Sinne einer Präzisierung vor allem deklaratorischer Charakter zu.

Die Genehmigungsverfügung des Regierungsrates wiederum bildet ein eigenes Anfechtungsobjekt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

3.2.12 § 30f

Für die Beschwerdebefugnis reicht analog zur Praxis des Bundesgerichts im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde eine virtuelle Betroffenheit, welche auch bei ausserkantonalen Personen, auf welche der Erlass Anwendung finden kann, erfüllt sein kann. Im Gegensatz zu Art. 88 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG) (SR 173.110) sieht das neue Bundesgesetz

über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG), das voraussichtlich im Jahr 2007 in Kraft treten wird, bezüglich der Legitimation zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr vor, dass wie bisher bei der Staatsrechtlichen Beschwerde ein Betroffensein in rechtlich geschützten Interessen verlangt ist (Art. 89). Legitimiert ist deshalb, wer durch den angefochtenen Erlass im Sinne einer virtuellen, d.h. möglichen Betroffenheit, besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Dies entspricht der Legitimation im Verwaltungsgerichtsverfahren.

Sowohl der Kanton Basel-Landschaft wie auch die Regelungen in anderen Kantonen ermächtigen zur Verfassungsbeschwerde gegen Erlasse die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons, der Gemeinden sowie der Landeskirchen, entweder ganz allgemein (§ 69 Abs. 2 VRPG AG, § 52 Abs. 2 VRPG SH, vgl. auch 179 CPA JU), oder „wenn der Vollzug des Erlasses zu ihrem Geschäftsbereich gehört oder schutzwürdige Interessen ihres Gemeinwesens beeinträchtigen könnte“ (§ 28 Abs. 1 lit. b VRPG BL, § 189 lit. b VRPG LU). Als oberste Verwaltungsbehörde des Kantons sowie der Einwohnergemeinde der Stadt Basel ist der Regierungsrat (§ 101 und 57 Abs. 2 KV), als solche der Gemeinden sind die Gemeinderäte der beiden Einwohnergemeinden Riehen und sowie die Bürgerräte der Bürgergemeinden zu verstehen. Anfechtbar sind sodann nur Erlasse unterhalb der Gesetzesstufe (§ 116 Abs. 2 lit. b KV).

Beschränkt man aber die Verfassungsbeschwerde gegen Erlasse auf die Rüge der Verletzung von verfassungsmässigen Rechten (vgl. die Ausführungen zu § 30a Abs. 1 in Ziff. 3.2.3) so ist nicht ersichtlich, welche Rügen der Regierungsrat als Exekutive des Kantons erheben soll: Nicht ausgeschlossen ist die Beschwerdebefugnis des Regierungsrates als Exekutive der Einwohnergemeinde der Stadt Basel zur Rüge der Verletzung der Gemeindeautonomie der Einwohnergemeinde. Vorstellbar ist aber nur eine Beschwerde gegen Erlasse anderer Gemeinden, soweit sie die Interessen der Einwohnergemeinde beeinträchtigen könnten. Anfechtbare Erlasse, die der Regierungsrat als Exekutive der Einwohnergemeinde selber zu vollziehen hat, stammen ja auch dann von ihm selber, wenn es sich um kantonale Erlasse handelt, sodass er gegen eigene Erlasse rekurrieren müsste. Zu beachten ist weiter, dass der Regierungsrat als Exekutive des Kantons im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnis berechtigt ist, verfassungswidrige oder sonst gesetzwidrige Erlasse der Gemeinden nicht zu genehmigen oder aufzuheben (vgl. § 25 Gemeindegesetz, GG). Dies gilt besonders auch dann, wenn schutzwürdige Interessen des Kantons durch allenfalls verfassungswidrige kommunale Erlasse betroffen sind. Die Beschwerdebefugnis der Exekutive des Kantons beschränkt sich deshalb in der Praxis auf die Anfechtung von Erlassen des Grossen Rates unterhalb der Gesetzesstufe, soweit diese in die verfassungsmässige Kompetenzaufteilung zwischen Legislative und Exekutive eingreifen und damit das Gewaltenteilungsprinzip verletzen. Im Ergebnis entspricht dies einer Konfliktsbeschwerde.

Zur Beschwerdebefugnis von Bundesbehörden wird auf die Ausführungen unter § 30b verwiesen.

3.2.13 § 30g

Die Regelung erfolgt hier, um den Fristenlauf im Falle der Beschwerden gegen Erlasse zu klären. Im übrigen gilt gemäss § 30b hiervor etwa für die Begründungsfrist die Regelung in § 16.

Im Kanton Basel-Landschaft hat die Verfassungsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung (§ 30 Abs. 1 VPO). Gleiches gilt wohl auch für die Regelung im Kanton Luzern (§ 191 VRPG LU, der nicht auf § 131 verweist). Dagegen kennen die Rechte der Kantone Aargau und

Schaffhausen diese Möglichkeit, mit der das Inkrafttreten eines angefochtenen Erlasses gehemmt wird (§ 72 VRPG AG, § 55 VRPG SH). Dies erscheint sinnvoll, kann so doch die prekäre Situation, die im Falle der Anfechtung eines Erlasses entstehen und Unsicherheiten für die rechtsanwendenden Behörden und die Betroffenen bringen kann, beseitigt werden. Eine explizite Regelung ist aber nicht notwendig, da die Anwendung der Regelung des verwaltungsgerichtlichen Rekurses über § 30b zum gleichen Resultat führt.

3.2.14 § 30h

In gleicher Weise, wie das Verfassungsgericht das Urteil über die Aufhebung einer Bestimmung gemäss § 30i Abs. 2 im Kantonsblatt veröffentlicht, muss auch die Gewährung der aufschiebenden Wirkung im Kantonsblatt veröffentlicht oder auf eine andere Art bekannt gemacht werden, damit die Bevölkerung erfährt, dass einem Erlass trotz vorgängiger Publikation vorläufig keine Wirksamkeit zukommt.

3.2.15 § 30k Abs. 2

Die Beschwerde an das Verfassungsgericht ist gegenüber der Beschwerde gemäss den §§ 81 ff. Wahlgesetz relativ subsidiär, d.h. sie kann erst gegen einen Entscheid des Regierungsrates über eine Wahlbeschwerde ergriffen werden. Es stellt sich die Frage, ob diese entsprechenden Beschwerdeentscheide von der Gerichtsbarkeit des Verfassungsgerichts ausgenommen oder gegebenenfalls der Rechtsweg an den Regierungsrat ausgeschlossen werden soll, um eine Verzögerung des politischen Entscheidverfahrens durch einen dreistufigen Rechtsmittelweg (Regierungsrat, Verfassungsgericht, Bundesgericht) zu vermeiden. Beim Verfahren zur Anfechtung von Verfügungen und Entscheiden des Regierungsrates bei Wahlen und Abstimmungen sowie gegen Verfügungen der Staatskanzlei nach dem Gesetz betreffend Initiative und Referendum handelt es sich materiell wohl um eine Beschwerde wegen Verletzung der Volksrechte, formell aber um eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Dies wird in Absatz 4 festgehalten.

3.2.16 § 30l

Die Bestimmung trägt mit Bezug auf die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit von Initiativen dem Vorlagerecht des Grossen Rates Rechnung (§ 116 Abs. 1 lit. b) der Verfassung).

3.2.17 § 30m

Die Bestimmung nimmt die bisherige Regelung in § 11 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG, SG 131.100) auf. Neu ist die Beschwerdebefugnis der Einwohnergemeinde entsprechend dem von der Verfassung in § 66 neu vorgesehenen Instrument der Gemeindeinitiative.

Zur Beschwerdebefugnis von Bundesbehörden wird auf die Ausführungen unter § 30b verwiesen.

3.2.18 § 30n

Die Bestimmung lehnt sich an die Regelung im Recht des Kantons Basel-Landschaft und

nimmt die verkürzte Frist für Beschwerden an den Regierungsrat nach § 81 Abs. 2 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (WaG, SG 132.100) auf, da bei Wahlen und Abstimmungen rasch Klarheit über das Resultat vorhanden sein muss.

3.2.19 § 30o

Die Bestimmung regelt allein die Autonomiebeschwerde gegen Verfügungen und Entscheide. Soweit sich eine Autonomiebeschwerde gegen Erlasse richtet, ist sie in den §§ 30e ff. geregelt. Die Regelung lehnt sich an jene des Kantons Basel-Landschaft an. Fraglich könnte sein, ob es notwendig und richtig ist, neben Verfügungen und Entscheiden der obersten Verwaltungsbehörde auch nicht rechtsetzende, individuell-konkrete Beschlüsse des Grossen Rates als Anfechtungsobjekte zuzulassen. Da diese aber auf jeden Fall vor Bundesgericht angefochten werden können, erscheint es sinnvoll, sie zuerst einer kantonalen gerichtlichen Prüfung zu unterstellen.

Es wird hier davon abgesehen, eine längere Anmeldefrist in Abweichung von der üblichen unerstreckbaren 10-tägigen Anmeldefrist und der erstreckbaren 30-tägigen Begründungsfrist vorzusehen, wie sie der Regelung im Kanton Basel-Landschaft entspricht.

3.3 Gemeindegesetz

3.3.1 § 25 Abs. 4 neu

Das aufsichtsrechtliche Recht der Kantonsregierung zur Aufhebung von kommunalen Erlassen gemäss § 25 Abs. 2 lit. c) des Gemeindegesetzes (GG) vom 17. Oktober 1984 (SG 170.100) ist abzugrenzen von der entsprechenden Befugnis des Verfassungsgerichts auf Beschwerde wegen der Verletzung verfassungsmässiger Rechte. Nach der vorgeschlagenen Regelung ginge die verfassungsgerichtliche Befugnis, soweit sie durch Beschwerde aktualisiert worden ist, derjenigen des Regierungsrates vor.

Der Entscheid des Verfassungsgerichts, mit dem die Verfassungskonformität eines Gemeindeerlasses festgestellt wird, ist für den Regierungsrat verbindlich. Diese Rechtskraftwirkung des Entscheids des Verfassungsgerichts besteht jedoch nur bei unveränderter Rechtslage. Ist etwa durch neues Bundesrecht ein zunächst als rechtskonform erkannter Erlass einer Gemeinde nachträglich rechtswidrig geworden, so hindert der frühere Entscheid des Verfassungsgerichts den Regierungsrat nicht daran, den zwischenzeitlich rechtswidrig gewordenen Erlass gestützt auf § 25 Abs. 2 lit. c GG aufzuheben.

4. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der

Änderungen

des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 27. Juni 1895 (SG 154.100)

des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 14. Juni 1928 (SG 270.100)

des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 (SG 170.100)

(Anpassung der Gesetzgebung an die neue Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005)

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilage

Gesetzesentwurf

Synopse

Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst

I.

Das Gesetz Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung

§ 1. Untere Gerichte erster Instanz des Kantons Basel-Stadt sind:

1. in Zivilsachen: das Zivilgericht, das Dreiergericht und die Einzelgerichte in Zivil- und Familiensachen; die Gewerblichen Schiedsgerichte;

§ 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Zur Wählbarkeit als Gerichtspräsident und als Statthalter ist ausserdem eines der folgenden Requisiten erforderlich: Lizentiat der Rechte oder Master of Law; juristischer Doktorgrad; Ablegung der baselstädtischen Notariatsprüfung oder eines kantonalen Anwaltsexamens; Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts.

§ 20 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Den Gerichtsschreibern liegt namentlich ob: die Führung der Protokolle des Zivilgerichts, des Gerichts für Strafsachen, der Gewerblichen Schiedsgerichte, der Dreiergerichte und der Einzelgerichte, das Abmehren in den Gerichtssitzungen, die Abfassung von Urteilen und Beschlüssen, das Entwerfen der nötigen Berichte und Schreiben, die Ausführung der von den Präsidenten und dem Gerichte erteilten Aufträge, die Registrierung und Verwahrung der Akten, Protokolle und Schriften. Beim Gericht für Strafsachen können in Präsidialfällen und in einfachen Dreiergerichtsfällen sowie für die Beratungen der Rekurskammer auch andere Mitarbeiter mit der Protokollführung betraut werden.

§ 21 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Die im Vorbereitungsdienst zu ihrer praktischen Ausbildung bei den Gerichten tätigen Juristen können zu den Sitzungen der Gerichtskammern, der Dreiergerichte und der Gewerblichen Schiedsgerichte mit Einschluss der Beratung zugelassen und in den Einzelgerichten sowie in einfachen Dreiergerichtsfällen zur Protokollführung verwendet werden.

§ 27 erhält folgende neue Fassung:

§ 27. Die Kammern des Zivilgerichts entscheiden alle Zivilsachen, welche nicht den Einzelgerichten oder dem Dreiergerichte oder den Gewerblichen Schiedsgerichten zugewiesen sind.

§ 29 Ziff. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 29. Das Dreiergericht entscheidet:

1. Über Streitigkeiten aus der Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen oder aus der landwirtschaftlichen Pacht, deren Streitbetrag, Zinsen und Kosten nicht gerechnet, über CHF 5000 beträgt und die nicht gemäss § 30 Abs. 3 in die Zuständigkeit des Einzelgerichts fallen;

2. über alle übrigen Zivilsachen, deren Streitbetrag, Zinsen und Kosten nicht gerechnet, über CHF 5000, aber nicht mehr als CHF 8000 beträgt und die nicht in die Kompetenz der Gewerblichen Schiedsgerichte oder des Einzelgerichts fallen;

§ 30 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Einzelgericht in Zivilsachen

§ 30. Die Zivilgerichtspräsidenten als Einzelrichter entscheiden endgültig alle Zivilsachen, deren streitiger Betrag, Zinsen und Kosten ungerechnet, die Summe von CHF 5000 nicht übersteigt, sofern sie nicht den Gewerblichen Schiedsgerichten zuzuweisen sind. Vorbehalten bleiben anderweitige gesetzlich begründete Kompetenzen der Einzelgerichte.

§ 59 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Zur Wählbarkeit als Präsident und als Statthalter ist ausserdem eines der folgenden Requisiten erforderlich: Lizentiat der Rechte oder Master of Law; Juristischer Doktorgrad; Ablegung der baselstädtischen Notariatsprüfung oder eines kantonalen Anwaltsexamens; Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts.

II. Änderung anderer Erlasse

1. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928¹ wird wie folgt geändert:

Der Titel des Gesetzes lautet neu „Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VVRPG)“

¹ SG 270.100.

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1. Die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit wird im Kanton Basel-Stadt vom Appellationsgericht ausgeübt.

² Das Verfassungsgericht beurteilt nach Massgabe der Verfassung und dieses Gesetzes die Verfassungsmässigkeit von Erlassen und Verfügungen.

³ Das Verwaltungsgericht beurteilt Verfügungen nach Massgabe dieses Gesetzes; als Verfügungen gelten auch Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen.

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8. Das Verwaltungsgericht ist zum Entscheide darüber zuständig, ob die Verwaltung in den Streitsachen, in denen das Gericht angerufen ist, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Tatbestand unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, oder eine ihr vorgeschriebene Verfügung grundlos verzögert habe.

² Wenn das Verwaltungsgericht über eine Beschwerde gegen eine Verfügung entscheidet, überprüft es vorfrageweise Erlasse des Kantons, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften auf deren Übereinstimmung mit der Bundesverfassung, mit den Staatsverträgen und mit der Kantonsverfassung.

³ Zivilrechtliche und strafrechtliche Vorfragen beurteilt das Verwaltungsgericht selbständig.

⁴ Soweit eine polizeiliche Verfügung im freien Ermessen der Verwaltung steht oder eine gesetzliche Vermögensleistung nach dem Ermessen der Verwaltung durch Schätzung zu bestimmen ist, entscheidet das Verwaltungsgericht nach Prüfung des Tatbestandes, ob die rechtlichen Grenzen des freien Ermessens verletzt sind oder ob von diesem Ermessen ein willkürlicher Gebrauch gemacht worden ist.

⁵ Über die Angemessenheit einer Verfügung entscheidet es dann, wenn diese eine Strafe verhängt oder wenn es dazu durch besondere gesetzliche Vorschrift berufen ist.

⁶ Das Verwaltungsgericht überprüft Erlasse und letztinstanzliche Entscheide der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften auf die Übereinstimmung mit deren eigenem Recht nur, wenn dieses Recht das vorsieht.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 10. Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates und der vom Grosse Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen sowie der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften. Abweichende Vorschriften gelten nicht bei Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder bei strafrechtlichen Anklagen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der (europäischen) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) oder bei Streitigkeiten, für die Art. 98a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechts-

pflege vor der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht eine Beurteilung durch eine richterliche Behörde als letzte kantonale Instanz vorschreibt.

Nach § 30 werden unter Abschnitt D. folgende neue §§ 30a - 30o samt Titeln eingefügt:

D. DIE ANRUFUNG DES VERFASSUNGSGERICHTS

I. Umfang der Verfassungsgerichtsbarkeit

Verfassungsgericht

§ 30a. Das Appellationsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:

- a. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte,
- b. Beschwerden gegen Erlasse,
- c. Beschwerden wegen Verletzung der Volksrechte,
- d. Beschwerden wegen Verletzung der Gemeindeautonomie.

² Es beurteilt weiter die Übereinstimmung von Erlassen der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften mit ihrem eigenen, höherrangigen Recht, wenn dieses eine solche Überprüfung vorsieht.

Verfahrensbestimmungen

§ 30b. Für das Verfahren vor Verfassungsgericht gelten sinngemäss die Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

II. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte

Zulässigkeit

§ 30c. Die Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist nur zulässig, soweit diese Rüge nicht mit einem anderen Rechtsmittel erhoben werden kann.

² Soweit eine Verfügung der Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht unterliegt, so beurteilt es auch die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte. Eine Beschwerde an das Verfassungsgericht ist ausgeschlossen.

³ Die Beschwerde ist zulässig gegen Beschlüsse des Grossen Rates.

⁴ Die Beschwerde ist auch zulässig gegen die Verweigerung oder Verzögerung der anfechtbaren Verfügung.

Ausnahmen

§ 30d. Von der Beschwerde an das Verfassungsgericht sind folgende Beschlüsse des Grossen Rates ausgenommen:

- a. Beschlüsse über die kantonale Anerkennung privatrechtlich organisierter Kirchen und Religionsgemeinschaften
- b. Beschlüsse über Begnadigung und Amnestie
- c. Beschlüsse über den jährlichen Voranschlag
- d. Beschlüsse über Planungen.

III. Beschwerde gegen Erlasse

Zulässigkeit

§ 30e. Beim Verfassungsgericht können angefochten werden:

- a. Kantonale Verordnungen und andere unterhalb des Gesetzes stehende kantonale Erlasse,
- b. Erlasse der Gemeinden,
- c. Erlasse anderer Träger öffentlicher Aufgaben,
- d. Erlasse der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften.

² Nicht angefochten werden können:

- a. Verfassungsbestimmungen,
- b. Gesetze,
- c. Staatsverträge,
- d. Richtpläne,
- e. kantonale und kommunale Nutzungspläne.

³ Erlasse der Gemeinden, die der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen, können nur im Falle ihrer Genehmigung angefochten werden.

Beschwerdebefugnis

§ 30f. Zur Beschwerde sind befugt:

- a. jede Person, auf die der angefochtene Erlass künftig einmal angewendet werden könnte.
- b. die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, anderer Träger öffentlicher Aufgaben und der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, wenn der Vollzug des Erlasses in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Beschwerdefrist

§ 30g. Die Beschwerde ist binnen zehn Tagen nach der Veröffentlichung des Erlasses im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Gemäss § 30b. gelten § 16 Abs. 2 und 3.

² Die Beschwerde gegen Erlasse der Gemeinden, die der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen, ist binnen zehn Tagen nach der Publikation der Genehmigung im Kantonsblatt einzureichen. Gemäss § 30b. gelten § 16 Abs. 2 und 3.

Aufschiebende Wirkung

§ 30h. Die Beschwerde hemmt die Wirksamkeit des angefochtenen Erlasses nicht, es sei denn, dass der Präsident dies ausdrücklich anordnet.

² Der Präsident veröffentlicht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Kantonsblatt. Er ist befugt, in besonderen Fällen die Anordnung auf eine andere Art zu veröffentlichen. Die angefochtenen Bestimmungen verlieren mit der Veröffentlichung der Anordnung die Wirksamkeit.

Urteil

§ 30i. Das Verfassungsgericht hebt verfassungswidrige Erlasse ganz oder teilweise auf.

² Das Verfassungsgericht veröffentlicht das Urteil im Kantonsblatt. Es ist befugt, in besonderen Fällen das Urteil auf eine andere Art zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung des Urteils verlieren die aufgehobenen Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

IV. Beschwerde wegen Verletzung der Volksrechte

Zulässigkeit und Umfang der Beurteilung

§ 30k. Wegen Verletzung der Volksrechte kann beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben werden. Gerügt werden kann insbesondere:

- a. die Verletzung des Stimmrechts,
- b. die mangelhafte Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen,
- c. die Missachtung von unformulierten Initiativen durch den Grossen Rat,
- d. die unzulässige Übertragung von Befugnissen des Volkes auf andere Organe.

² Angefochten werden können:

- a. Beschlüsse des Grossen Rates;
- b. Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates über Wahlen und Abstimmungen;
- c. von der Staatskanzlei gestützt auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum erlassene Verfügungen;
- d. andere Handlungen und Unterlassungen des Grossen Rates und des Regierungsrates, sofern ein Anfechtungsobjekt gemäss Buchstaben a-c dieses Absatzes fehlt.

³ Nicht angefochten werden kann die Dringlicherklärung eines Gesetzes.

⁴ Beschwerden gemäss lit. b. und c. von Absatz 2 beurteilt das Appellationsgericht als Verwaltungsgericht.

Rechtliche Zulässigkeit von Initiativen

§ 30l. Auf Beschwerde gegen den Entscheid des Grossen Rates oder auf Vorlage durch diesen hin entscheidet das Verfassungsgericht über die rechtliche Zulässigkeit von Volks- und Gemeindeinitiativen.

Beschwerdebefugnis

§ 30m. Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt, und, falls es um eine Gemeindeinitiative geht, auch die betreffende Einwohnergemeinde.

² Zur Anfechtung von Verfügungen der Staatskanzlei über die Vorprüfung einer Volksinitiative ist die Mehrheit des Initiativkomitees befugt. Zur Anfechtung von Verfügungen der Staatskanzlei über das Zustandekommen von Volksinitiativen ist jede stimmberechtigte Person befugt.

Beschwerdefristen

§ 30n. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen nach der Entdeckung des Beschwerdegrundes, nach der Zustellung der Verfügung oder des Entscheides oder nach der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Spätestens binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Beschwerdebegründung einzureichen.

² Richtet sich die Beschwerde gegen Entscheide des Regierungsrates nach § 81 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen, so ist sie innert fünf Tagen seit Zustellung des Entscheids beim Verfassungsgericht schriftlich und begründet einzureichen.

³ Diese Fristen sind nicht erstreckbar.

V. Beschwerde wegen Verletzung der Gemeindeautonomie

§ 30o. Beschwerde

Wegen Verletzung der Gemeindeautonomie können die Einwohner- und Bürgergemeinden Verfügungen und Entscheide letztinstanzlicher Verwaltungsbehörden des Kantons beim Verfassungsgericht anfechten.

² Zur Beschwerde ist der Gemeinde- oder Bürgerrat berechtigt.

Die bisherigen Abschnitte D. und E. werden zu den Abschnitten E. und F.

2. Das Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984² wird wie folgt geändert:

§ 25 erhält folgenden neuen Abs. 4 beigefügt:

⁴ Die Aufhebung von Gemeindeerlassen durch den Regierungsrat ist ausgeschlossen, nachdem dagegen Verfassungsbeschwerde an das Verfassungsgericht erhoben worden ist.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

² SG 170.100.

Synoptische Darstellung

alte Fassung	neue Fassung
<p>Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) SG 154.100</p> <p><i>I. Die unteren Gerichte erster Instanz</i></p> <p>§ 1. Untere Gerichte erster Instanz des Kantons Basel-Stadt sind:</p> <p>1. in Zivilsachen: das Zivilgericht, das Dreiergericht und der Einzelrichter in Zivilsachen; die Gewerblichen Schiedsgerichte;</p>	<p>Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) SG 154.100</p> <p><i>I. Die unteren Gerichte erster Instanz</i></p> <p>§ 1. Untere Gerichte erster Instanz des Kantons Basel-Stadt sind:</p> <p>1. in Zivilsachen: das Zivilgericht, das Dreiergericht und die Einzelgerichte in Zivil- und Familiensachen; die Gewerblichen Schiedsgerichte;</p>
<p>§ 7. ² Zur Wählbarkeit als Gerichtspräsident und als Statthalter ist ausserdem eines der folgenden Requisiten erforderlich: Lizentiat der Rechte; juristischer Doktorgrad; Ablegung der baselstädtischen Notariatsprüfung oder eines kantonalen Anwaltsexamens; Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts.</p>	<p>§ 7. ² Zur Wählbarkeit als Gerichtspräsident und als Statthalter ist ausserdem eines der folgenden Requisiten erforderlich: Lizentiat der Rechte oder Master of Law; juristischer Doktorgrad; Ablegung der baselstädtischen Notariatsprüfung oder eines kantonalen Anwaltsexamens; Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts.</p>
<p>§ 20. ⁴ Den Gerichtsschreibern liegt namentlich ob: die Führung der Protokolle des Zivilgerichts, des Gerichts für Strafsachen, der Gewerblichen Schiedsgerichte, der Dreiergerichte und des Präsidentenverhörs, das Abmehren in den Gerichtssitzungen, die Abfassung von Urteilen und Beschlüssen, das Entwerfen der nötigen Berichte und Schreiben, die Ausführung der von den Präsidenten und dem Gerichte erteilten Aufträge, die Registrierung und Verwahrung der Akten, Protokolle und Schriften. Beim Gericht für Strafsachen können in Präsidialfällen und in einfachen Dreiergerichtsfällen sowie für die Beratungen der Rekurskammer auch andere Mitarbeiter mit der Protokollierung betraut werden.</p>	<p>§ 20. ⁴ Den Gerichtsschreibern liegt namentlich ob: die Führung der Protokolle des Zivilgerichts, des Gerichts für Strafsachen, der Gewerblichen Schiedsgerichte, der Dreiergerichte und der Einzelgerichte, das Abmehren in den Gerichtssitzungen, die Abfassung von Urteilen und Beschlüssen, das Entwerfen der nötigen Berichte und Schreiben, die Ausführung der von den Präsidenten und dem Gerichte erteilten Aufträge, die Registrierung und Verwahrung der Akten, Protokolle und Schriften. Beim Gericht für Strafsachen können in Präsidialfällen und in einfachen Dreiergerichtsfällen sowie für die Beratungen der Rekurskammer auch andere Mitarbeiter mit der Protokollierung betraut werden.</p>
<p>§ 21. ⁴ Die im Vorbereitungsdienst zu ihrer praktischen Ausbildung bei den Gerichten tätigen Juristen können zu den Sitzungen der Gerichtskammern, der Dreiergerichte und</p>	<p>§ 21. ⁴ Die im Vorbereitungsdienst zu ihrer praktischen Ausbildung bei den Gerichten tätigen Juristen können zu den Sitzungen der Gerichtskammern, der Dreiergerichte und</p>

<p>der Gewerblichen Schiedsgerichte mit Ein- schluss der Beratung zugelassen und im Präsidentenverhör sowie in einfachen Dreiergerichtsfällen zur Protokollführung verwendet werden.</p>	<p>der Gewerblichen Schiedsgerichte mit Ein- schluss der Beratung zugelassen und in den Einzelgerichten sowie in einfachen Dreier- gerichtsfällen zur Protokollführung verwen- det werden.</p>
<p>B. KOMPETENZ DER GERICHTE</p> <p><i>Zivilgericht</i></p> <p>§ 27. Die Kammern des Zivilgerichts entscheiden alle Zivilsachen, welche nicht den Einzel- richtern oder dem Dreiergerichte oder den Gewerblichen Schiedsgerichten zugewiesen sind.</p>	<p>B. KOMPETENZ DER GERICHTE</p> <p><i>Zivilgericht</i></p> <p>§ 27. Die Kammern des Zivilgerichts entscheiden alle Zivilsachen, welche nicht den Einzel- gerichten oder dem Dreiergerichte oder den Gewerblichen Schiedsgerichten zugewiesen sind.</p>
<p>§ 29. Das Dreiergericht entscheidet: 1. Über Streitigkeiten aus der Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen oder aus der landwirtschaftlichen Pacht, deren Streitbetrag, Zinsen und Kosten nicht gerechnet, über Fr. 5000.-- beträgt und die nicht gemäss § 30 Abs. 3 in die Zuständig- keit des Einzelrichters fallen; 2. über alle übrigen Zivilsachen, deren Streitbetrag, Zinsen und Kosten nicht gerechnet, über CHF 5000, aber nicht mehr als CHF 8000 beträgt und die nicht in die Kompetenz der Gewerblichen Schieds- gerichte oder des Einzelrichters fallen;</p>	<p>§ 29. Das Dreiergericht entscheidet: 1. Über Streitigkeiten aus der Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen oder aus der landwirtschaftlichen Pacht, deren Streitbetrag, Zinsen und Kosten nicht gerechnet, über CHF 5000 beträgt und die nicht gemäss § 30 Abs. 3 in die Zuständig- keit des Einzelgerichts fallen; 2. über alle übrigen Zivilsachen, deren Streitbetrag, Zinsen und Kosten nicht gerechnet, über CHF 5000, aber nicht mehr als CHF 8000 beträgt und die nicht in die Kompetenz der Gewerblichen Schieds- gerichte oder des Einzelgerichts fallen;</p>
<p><i>Einzelrichter in Zivilsachen</i></p> <p>§ 30. Die Zivilgerichtspräsidenten als Einzelrichter entscheiden endgültig alle Zivilsachen, deren streitiger Betrag, Zinsen und Kosten ungerechnet, die Summe von CHF 5000 nicht übersteigt, sofern sie nicht den Gewerblichen Schiedsgerichten oder den für die Landgemeinden gewählten Einzelrichtern zuzuweisen sind. Vorbehalten bleiben anderweitige gesetzlich begründete Kompetenzen des Einzelrichters.</p>	<p>Einzelgericht in Zivilsachen</p> <p>§ 30. Die Zivilgerichtspräsidenten als Einzelrichter entscheiden endgültig alle Zivilsachen, deren streitiger Betrag, Zinsen und Kosten ungerechnet, die Summe von CHF 5000 nicht übersteigt, sofern sie nicht den Gewerblichen Schiedsgerichten oder den für die Landgemeinden gewählten Einzelrichtern zuzuweisen sind. Vorbehalten bleiben anderweitige gesetzlich begründete Kompetenzen der Einzelgerichte.</p>
<p>§ 59. ² Zur Wählbarkeit als Präsident und als Statthalter ist ausserdem eines der folgenden Requisiten erforderlich: Lizentiat der Rechte; Juristischer Doktorgrad; Ablegung der baselstädtischen Notariatsprüfung oder eines kantonalen Anwaltsexamens; Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts.</p>	<p>§ 59. ² Zur Wählbarkeit als Präsident und als Statthalter ist ausserdem eines der folgenden Requisiten erforderlich: Lizentiat der Rechte oder Master of Law; Juristischer Doktorgrad; Ablegung der baselstädtischen Notariatsprüfung oder eines kantonalen Anwaltsexamens; Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts.</p>

<p>A. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</p> <p>§ 1. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird im Kanton Basel-Stadt vom Appellationsgericht ausgeübt.</p> <p>² Das Verwaltungsgericht beurteilt Verfügungen nach Massgabe dieses Gesetzes; als Verfügungen gelten auch Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen.</p>	<p>A. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</p> <p>§ 1. Die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit wird im Kanton Basel-Stadt vom Appellationsgericht ausgeübt.</p> <p>² Das Verfassungsgericht beurteilt nach Massgabe der Verfassung und dieses Gesetzes die Verfassungsmässigkeit von Erlassen und Verfügungen.</p> <p>Abs. 2 bleibt unverändert und wird zu Abs. 3</p>
<p>B. DIE ANRUFUNG DES VERWALTUNGSGERICHTS UND DIE PARTEIEN</p> <p><i>I. Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichts</i></p> <p>§ 8. Das Verwaltungsgericht ist zum Entscheiden darüber zuständig, ob die Verwaltung in den Streitsachen, in denen das Gericht angerufen ist, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Tatbestand unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, oder eine ihr vorgeschriebene Verfügung grundlos verzögert habe.</p> <p>² Zivilrechtliche und strafrechtliche Vorfragen beurteilt das Verwaltungsgericht selbständig.</p> <p>³ Soweit eine polizeiliche Verfügung im freien Ermessen der Verwaltung steht oder eine gesetzliche Vermögensleistung nach dem Ermessen der Verwaltung durch Schät-</p>	<p>B. DIE ANRUFUNG DES VERWALTUNGSGERICHTS UND DIE PARTEIEN</p> <p><i>I. Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichts</i></p> <p>§ 8. Das Verwaltungsgericht ist zum Entscheiden darüber zuständig, ob die Verwaltung in den Streitsachen, in denen das Gericht angerufen ist, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Tatbestand unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, oder eine ihr vorgeschriebene Verfügung grundlos verzögert habe.</p> <p>² Wenn das Verwaltungsgericht über eine Beschwerde gegen eine Verfügung entscheidet, überprüft es vorfrageweise Erlasse des Kantons, der Gemeinden und der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften auf deren Übereinstimmung mit der Bundesverfassung, mit den Staatsverträgen und mit der Kantonsverfassung.</p> <p>Abs. 2 bleibt unverändert und wird zu Abs. 3</p> <p>Abs. 3 bleibt unverändert und wird zu Abs. 4</p>

<p>zung zu bestimmen ist, entscheidet das Verwaltungsgericht nach Prüfung des Tatbestandes, ob die rechtlichen Grenzen des freien Ermessens verletzt sind oder ob von diesem Ermessen ein willkürlicher Gebrauch gemacht worden ist.</p> <p>⁴ Über die Angemessenheit einer Verfügung entscheidet es dann, wenn diese eine Strafe verhängt oder wenn es dazu durch besondere gesetzliche Vorschrift berufen ist.</p>	<p>Abs. 4 bleibt unverändert und wird zu Abs. 5</p> <p>⁶Das Verwaltungsgericht überprüft Erlasse und letztinstanzliche Entscheide der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften auf die Übereinstimmung mit deren eigenem Recht nur, wenn dieses Recht das vorsieht.</p>
<p>§ 10. Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates und der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen. Abweichende Vorschriften gelten nicht bei Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder bei strafrechtlichen Anklagen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der (europäischen) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) oder bei Streitigkeiten, für die Art. 98a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vor der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht eine Beurteilung durch eine richterliche Behörde als letzte kantonale Instanz vorschreibt.</p> <p>² Zwischenverfügungen unterliegen nur dann selbständig der Beurteilung durch das Verwaltungsgericht, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können.</p> <p>³ Ferner unterliegen seiner Beurteilung die Verfügungen, welche die dem Appellationsgericht unterstellten richterlichen Behörden als Wahlbehörden von Beamten und Angestellten über deren Rechte und Pflichten getroffen haben.</p>	<p>§ 10. Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates und der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen sowie der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften. Abweichende Vorschriften gelten nicht bei Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder bei strafrechtlichen Anklagen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der (europäischen) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) oder bei Streitigkeiten, für die Art. 98a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vor der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht eine Beurteilung durch eine richterliche Behörde als letzte kantonale Instanz vorschreibt.</p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ <i>unverändert</i></p>

	<p>D. DIE ANRUFUNG DES VERFASSUNGS-GERICHTS</p> <p><i>I. Umfang der Verfassungsgerichtsbarkeit</i></p> <p><i>Verfassungsgericht</i></p> <p>§ 30a. Das Appellationsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte, b. Beschwerden gegen Erlasse c. Beschwerden wegen Verletzung der Volksrechte, d. Beschwerden wegen Verletzung der Gemeindeautonomie. <p>²Es beurteilt weiter die Übereinstimmung von Erlassen der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften mit ihrem eigenen, höherrangigen Recht, wenn dieses eine solche Überprüfung vorsieht.</p>
	<p><i>Verfahrensbestimmungen</i></p> <p>§ 30b. Für das Verfahren vor Verfassungsgericht gelten sinngemäss die Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.</p>
	<p><i>II. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte</i></p> <p><i>Zulässigkeit</i></p> <p>§ 30c. Die Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist nur zulässig, soweit diese Rüge nicht mit einem anderen Rechtsmittel erhoben werden kann.</p> <p>²Soweit eine Verfügung der Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht unterliegt, so beurteilt es auch die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte. Eine Beschwerde an das Verfassungsgericht ist ausgeschlossen.</p> <p>³ Die Beschwerde ist zulässig gegen Beschlüsse des Grossen Rates.</p> <p>⁴ Die Beschwerde ist auch zulässig gegen die Verweigerung oder Verzögerung der anfechtbaren Verfügung.</p>

	<p><i>Ausnahmen</i></p> <p>§ 30d. Von der Beschwerde an das Verfassungsgericht sind folgende Beschlüsse des Grossen Rates ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. Beschlüsse über die kantonale Anerkennung privatrechtlich organisierter Kirchen und Religionsgemeinschaften</i> <i>b. Beschlüsse über Begnadigung und Amnestie</i> <i>c. Beschlüsse über den jährlichen Voranschlag</i> <i>d. Beschlüsse über Planungen.</i>
	<p><i>III. Beschwerde gegen Erlasse</i></p> <p>§ 30e</p> <p>Zulässigkeit Beim Verfassungsgericht können angefochten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kantonale Verordnungen und andere unterhalb des Gesetzes stehende kantonale Erlasse, b. Erlasse der Gemeinden, c. Erlasse anderer Träger öffentlicher Aufgaben, d. Erlasse der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften. <p>² Nicht angefochten werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verfassungsbestimmungen, b. Gesetze, c. Staatsverträge, d. Richtpläne, e. kantonale und kommunale Nutzungspläne. <p>³ Erlasse der Gemeinden, die der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen, können nur im Falle ihrer Genehmigung angefochten werden.</p>
	<p><i>Beschwerdebefugnis</i></p> <p>§ 30f.</p> <p>Zur Beschwerde sind befugt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. jede Person, auf die der angefochtene Erlass künftig einmal angewendet

	<p>werden könnte.</p> <p>b. die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, anderer Träger öffentlicher Aufgaben und der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, wenn der Vollzug des Erlasses in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.</p> <p><i>Beschwerdefrist</i></p> <p>§ 30g. Die Beschwerde ist binnen zehn Tagen nach der Veröffentlichung des Erlasses im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Gemäss § 30b. gelten § 16 Abs. 2 und 3.</p> <p>² Die Beschwerde gegen Erlasse der Gemeinden, die der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen, ist binnen zehn Tagen nach der Publikation der Genehmigung im Kantonsblatt einzureichen. Gemäss § 30b. gelten § 16 Abs. 2 und 3.</p>
	<p><i>Aufschiebende Wirkung</i></p> <p>§ 30h. Die Beschwerde hemmt die Wirksamkeit des angefochtenen Erlasses nicht, es sei denn, dass der Präsident dies ausdrücklich anordnet.</p> <p>² Der Präsident veröffentlicht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Kantonsblatt. Er ist befugt, in besonderen Fällen die Anordnung auf eine andere Art zu veröffentlichen. Die angefochtenen Bestimmungen verlieren mit der Veröffentlichung der Anordnung die Wirksamkeit.</p>
	<p><i>Urteil</i></p> <p>§ 30i. Das Verfassungsgericht hebt verfassungswidrige Erlasse ganz oder teilweise auf.</p> <p>² Das Verfassungsgericht veröffentlicht das Urteil im Kantonsblatt. Es ist befugt, in besonderen Fällen das Urteil auf eine andere Art zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung des Urteils verlieren die aufgehobenen Bestimmungen ihre Wirksamkeit.</p>

	<p><i>IV. Beschwerde wegen Verletzung der Volksrechte</i></p> <p>§ 30k. Zulässigkeit und Umfang der Beurteilung Wegen Verletzung der Volksrechte kann beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben werden. Gerügt werden kann insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verletzung des Stimmrechts, b. die mangelhafte Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, c. die Missachtung von unformulierten Initiativen durch den Grossen Rat, d. die unzulässige Übertragung von Befugnissen des Volkes auf andere Organe. <p>² Angefochten werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschlüsse des Grossen Rates; b. Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates über Wahlen und Abstimmungen; c. von der Staatskanzlei gestützt auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum erlassene Verfügungen; d. andere Handlungen und Unterlassungen des Grossen Rates und des Regierungsrates, sofern ein Anfechtungsobjekt gemäss Buchstaben a-c dieses Absatzes fehlt. <p>³ Nicht angefochten werden kann die Dringlicherklärung eines Gesetzes.</p> <p>⁴ Beschwerden gemäss lit. b. und c. von Absatz 2 beurteilt das Appellationsgericht als Verwaltungsgericht.</p>
	<p><i>Rechtliche Zulässigkeit von Initiativen</i></p> <p>§ 30l. Auf Beschwerde gegen den Entscheid des Grossen Rates oder auf Vorlage durch diesen hin entscheidet das Verfassungsgericht über die rechtliche Zulässigkeit von Volks- und Gemeindeinitiativen.</p>
	<p><i>Beschwerdebefugnis</i></p>

	<p>§ 30m. Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt, und, falls es um eine Gemeindeinitiative geht, auch die betreffende Einwohnergemeinde.</p> <p>² Zur Anfechtung von Verfügungen der Staatskanzlei über die Vorprüfung einer Volksinitiative ist die Mehrheit des Initiativkomitees befugt. Zur Anfechtung von Verfügungen der Staatskanzlei über das Zustandekommen von Volksinitiativen ist jede stimmberechtigte Person befugt.</p>
	<p><i>Beschwerdefristen</i></p> <p>§ 30n. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen nach der Entdeckung des Beschwerdegrundes, nach der Zustellung der Verfügung oder des Entscheides oder nach der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Spätestens binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Beschwerdebegründung einzureichen.</p> <p>² Richtet sich die Beschwerde gegen Entscheide des Regierungsrates nach § 81 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen, so ist sie innert fünf Tagen seit Zustellung des Entscheids beim Verfassungsgericht schriftlich und begründet einzureichen.</p> <p>³ Diese Fristen sind nicht erstreckbar.</p>
	<p><i>V. Beschwerde wegen Verletzung der Gemeindeautonomie</i></p> <p><i>Beschwerde</i></p> <p>§ 30o. Wegen Verletzung der Gemeindeautonomie können die Einwohner- und Bürgergemeinden Verfügungen und Entscheide letztinstanzlicher Verwaltungsbehörden des Kantons beim Verfassungsgericht anfechten.</p> <p>² Zur Beschwerde ist der Gemeinde- oder Bürgerrat berechtigt.</p>
<p>D. BESONDERE VORSCHRIFTEN ÜBER REKURSE IN VERSORGUNGSSACHEN</p>	<p>E. BESONDERE VORSCHRIFTEN ÜBER REKURSE IN VERSORGUNGSSACHEN</p>

E. BESONDERE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN REKURS WEGEN RECHTS-VERZÖGERUNG	F. BESONDERE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN REKURS WEGEN RECHTS-VERZÖGERUNG
--	--

Gemeindegesezt SG 170.100

<p><i>Aufsichtsmittel</i></p> <p>§ 25. Der Regierungsrat erfüllt seine Aufsichtspflicht durch die Prüfung von genehmigungspflichtigen Gemeindebeschlüssen, auf Rekurs hin und durch eigene Wahrnehmung.</p> <p>² Der Regierungsrat kann folgende Massnahmen treffen:</p> <p>a) schriftliche Mahnung; b) Erteilen von Weisungen; c) Nichtgenehmigung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen und -beschlüssen; d) Ersatzvornahme unter Kostenfolge; e) vorübergehende Beschränkung der Selbstverwaltung der Gemeinde.</p> <p>³ Die Massnahmen nach lit. d und e werden erst nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe getroffen.</p>	<p><i>Aufsichtsmittel</i></p> <p>§ 25. <i>unverändert</i></p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ <i>unverändert</i></p> <p>⁴ Die Aufhebung von Gemeindeerlassen durch den Regierungsrat ist ausgeschlossen, nachdem dagegen Verfassungsbeschwerde an das Verfassungsgericht erhoben worden ist.</p>
---	--